
Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III, Umweltamt, SG Immissionsschutz**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde) zur allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG
Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas
Gemarkung Leuna, Flur 21, Flurstück 12/4**

Die InfraLeuna GmbH, Am Haupttor, 06237 Leuna, beantragte mit dem Schreiben vom 12.10.2020 beim Landkreis Saalekreis eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Aufbereitung von Biogas

Gemarkung: Leuna
Flur: 2
Flurstück: 12/4

Die o. g. Anlage ist unter Nr. 1.11.2.1 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen ist, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass in der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine UVP erforderlich ist.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Die Anlage wird im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Leuna (B-Plan Nr. 8.2 "Industriestandort Leuna-Mitte") errichtet, also in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Der Standort ist technologisch, sicherheitstechnisch und organisatorisch in die Infrastruktur des Chemiestandortes Leuna eingebunden.

Die Schutzwürdigkeit von Boden und Grundwasser am Standort ist daher als gering einzustufen. Relevante Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und/oder Lärm sind bei der beantragten Prozessführung nicht zu erwarten. Das Vorhaben unterliegt auch nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Tier- und Pflanzenvorkommen sowie auf geschützte Biotope o. ä. am Standort der geplanten Anlage wurden entsprechende Gutachten erstellt. Die da getroffenen Feststellungen finden durch entsprechende naturschutzrechtliche Auflagen/Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid Berücksichtigung, so dass mögliche negative Auswirkungen ausgeglichen werden.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

im Auftrag

Kleinert
Dezernentin

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Graichen
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1007, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de